

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium

Osterode am Harz

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

Osterode am Harz, im Juni 2009

das beiliegende Kompendium enthält Informationen zum Schuljahr 2009/2010 sowie wichtige allgemeine Bestimmungen/Regelungen/Erlasse zum Schulalltag.

Bitte nehmen Sie/nehmt Ihr die Inhalte zur Kenntnis, die Regelungen sind verbindlich. Fragen zu den Inhalten beantworten die Klassenlehrer/innen bzw. die Schulverwaltung.

Durch Ihre/Eure Unterschrift auf dieser Seite wird die Kenntnisnahme und Einhaltung aller Bestimmungen und Regelungen bestätigt.

Wir wünschen allen einen guten Start in das neue Schuljahr und einen erfolgreichen Verlauf.

gez. Thiele, Schulleiterin

Die folgenden Mitteilungen und Informationen haben wir zur Kenntnis genommen:

0 Einladungen zu den Elternversammlungen der Jahrgänge 5,7, 9 und 11

am 25.8.2009

(im Jahrg. 11 werden nur Eltern nicht volljähriger Kinder eingeladen)

0 Schulordnung

0 Schulprogramm des Tilman-Riemenschneider-Gymnasiums

0 Strukturen der Verwaltung

0 Jahrgang 11 – 13: Merkblatt für den Sekundarbereich II

0 Mitteilung über Kürzungen und Ausfall von Unterricht im Schuljahr 2009/10*

0 Ferien und unterrichtsfreie Tage

0 Hinweise auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (Auszug)

0 Belehrung über das **Verbot des Mitbringens von Waffen** in die Schule

0 Regelungen zur Unterrichtsbefreiung an evangelischen und katholischen Feiertagen

0 Bestimmungen zur Schulpflicht

0 Erlass zum Arbeits- und Sozialverhalten („Kopfnoten“)

0 Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes

0 Hilfseinrichtungen und Unterstützungssysteme bei Sorgen und Problemen

0 Verbindlichkeit der Termine auf unserer Homepage (ggf. auch ohne weitere Einladung/Aufforderung/Informationsveranstaltung)

0 Grundsätzliches Einverständnis für die Veröffentlichung von Fotos (Aufnahmen mit Eltern und Schülern) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unseres Gymnasiums

*wird nachgereicht, bei Drucklegung des Kompendiums noch nicht festlegbar

Diese unterschriebene Seite muss beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin bzw. beim Tutor/bei der Tutorin umgehend abgegeben werden.

Ich/wir haben die Bestimmungen, Regelungen und Erlasse für das Schuljahr 2009/10 zur Kenntnis genommen und verpflichten uns zur Einhaltung.

Name: Klasse:

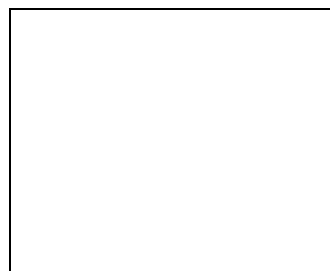
Ort, Datum :

..... und
eine/ein Erziehungsberechtigte/er Schüler/in

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz



Kompendium für das Schuljahr 2009/2010



Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

Osterode am Harz, im Juni 2009

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern!

Das Schuljahr 2009/2010 beginnt und damit treten auch diesmal wieder Veränderungen in Kraft, über die ich kurz informieren möchte.

Zunächst aber sage ich, auch im Namen des gesamten Kollegiums, Dank für die vielfältige Mitarbeit und Unterstützung aus den Reihen der Elternschaft und der Schülerschaft im abgelaufenen Schuljahr 2008/09.

Schüler/innen:

Mit Schuljahresbeginn nehmen wir nun zum 6. Mal Schülerinnen und Schüler in die Klasse 5 des Gymnasiums auf. Die Gesamtzahl der Schülerschaft liegt im Schuljahr 2009/10 wieder bei über 930 Schüler/innen.

Personalien:

Die personellen Veränderungen zum Beginn dieses Schuljahres sind zahlreich. Zum Schuljahresbeginn können wir **7 neue Kollegen/Kolleginnen** begrüßen, daneben gibt es 1 Versetzung, 1 Pensionierung, 1 Kollegin wird für 1 Jahr beurlaubt, 2 Kolleginnen gehen in Elternzeit, 1 Kollegin kehrt im Rahmen der Elternzeit mit einigen Stunden in unser Gymnasium zurück. Die Gesamtversorgung am Tilman-Riemenschneider-Gymnasium wird in weiten Teilen gesichert sein. Daher werden Unterrichtskürzungen die Ausnahme sein.

Eine detaillierte Information zum erteilten/gekürzten und epochalem Unterricht erhalten alle Eltern und Schüler in Kürze in schriftlicher Form zur Kenntnis.

Förderunterricht/Begabtenförderung:

Mit Selbstverständlichkeit fördert das Tilman-Riemenschneider-Gymnasium **alle** Schülerinnen und Schüler. Die, die langsamer lernen als andere werden genauso unterstützt wie die, die mit besonderen Begabungen an unserem Gymnasium lernen.

Im August 2006 begann am Tilman-Riemenschneider-Gymnasium eine neue Ära, die Begabtenförderung. Drei Jahre erfolgreicher Arbeit und viele Erfahrungen liegen hinter uns, noch gibt es viel zu planen und zu verbessern.

Die Kooperationsschulen haben beschlossen, im Bereich Naturwissenschaften/Mathematik einen Förderschwerpunkt anzusiedeln. Hierbei werden wir noch enger mit der TU Clausthal zusammen arbeiten und in gemeinsamen Förderprojekten hochbegabten Schülerinnen und Schülern interessante Angebote machen. Das Pilotprojekt „Frühstudium“ ist im SS 2009 sehr erfolgreich angelaufen und soll fortgesetzt werden.

Ein weiterer Förderschwerpunkt liegt im Bereich Musik. Das Projekt Chorklasse ab Jahrgang 5 wird einen interessanten neuen Schwerpunkt möglich machen und die Bildung eines großen Schulchores unterstützen.

Immer wieder werden wir nach den Kriterien der Teilnahme an der Begabtenförderung gefragt.

Wichtigste Grundlage sind die beiden pädagogischen Konferenzen zur individuellen Lernentwicklung (ILE) im Schuljahr. Sobald das Begabtenförderkonzept des Verbundes Osterode II verfasst ist, wird der Verbund (alle Schulen des Verbundes) die interessierte Elternschaft nochmals in einer Informationsveranstaltung ausführlich unterrichten.

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

Ausbildungsschule:

Seit drei Jahren ist das Tilman-Riemenschneider-Gymnasium aktive Ausbildungsschule für das Studienseminar Göttingen. 7 Referendare/Referendarinnen machen zur Zeit ihre Ausbildung bei uns. Aus unserer Sicht hat uns die Situation als Ausbildungsschule bisher wirklich bereichert. Schule und Unterricht werden durch die Ausbildungssituation und die häufigen Besuche der Ausbilder des Studienseminars Göttingen belebt und positiv beeinflusst.

Gebäude:

Vieles hat sich in den vergangenen fünf Jahren im Gebäude getan, mit den Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II werden weitere Großprojekte in 2009/2010 realisiert.

In den vergangenen 5 Jahren sind **alle** naturwissenschaftlichen Räume komplett renoviert und neu ausgestattet worden. Wir haben in den Räumen inzwischen 6 interaktive Tafeln (sogenannte Smart-Boards), im Naturwissenschaftlichen Unterricht eine zukunftsweisende Ausstattung.

Die „alte Pausenhalle“ wird im Rahmen des Gesamtkonzeptes derzeit neu gestaltet und erhält mit Computern ausgestattete *Lerninseln*.

Der Garten der Sinne bietet viel Raum für Ruhe und Erholung. Auf dem Schulhof ist das *Grüne Klassenzimmer* fertig und die Pläne für den neuen *Bolzplatz* liegen bereit.

Mein Dank gilt hier natürlich unserem Schulträger und den Abgeordneten des Kreistages, die weiterhin unseren enormen „Nachholbedarf“ bei der Schulgestaltung unterstützen.

Aber auch dem Schulleiternrat und besonders dem Förderverein unseres Gymnasiums ist in diesem Zusammenhang herzlich zu danken, denn ohne die vielfältige Hilfe wäre so manches nicht möglich gewesen. So engagiert sich der Förderverein beim Umbau des Schulhofes mit großem finanziellem Aufwand.

Qualitätsentwicklung und Schulleben:

Wir sind bei der Qualitätsentwicklung ein großes Stück voran gekommen und werden diesen Weg an unserem Gymnasium fortsetzen. Die Zusammenarbeit mit allen 9 Grundschulen ist dabei immer mehr zu einer zentralen Säule geworden.

Förderunterricht, Begabtenverbund, Ausbau der Wahlsprache Spanisch, Fremdsprachenzertifikate in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule, Schulprogramm, Förderkonzept, Methodenkonzept, Konzept zur Gewaltprävention, Integrationskonzept, Schulhofentwicklung, Umweltschule in Europa, Mittagsversorgung, Partnerschaftsvertrag mit der Technischen Universität Clausthal, Akademie für OberstufenschülerInnen, und und und ... dies sind nur wenige Beispiele aus der Arbeit der letzten 5 Jahre. Unser Einsatz für eine lebenswerte und qualitativ hochwertige Schule ist aber keineswegs abgeschlossen.

Sehr geehrte Eltern, arbeiten Sie aktiv in der **Elternvertretung** des Tilman-Riemenschneider-Gymnasiums mit, unterstützen Sie uns mit Ihren Möglichkeiten und Kenntnissen bei der Gestaltung einer *guten Schule* für **Ihre** Kinder. Alle bevorstehenden Veränderungen sind **nur miteinander** im Interesse Ihrer Kinder umzusetzen.

Der **Förderverein** des Gymnasiums Osterode hilft ideell und finanziell bei der Verwirklichung von Ideen. Als Schulleiterin bitte ich Sie, werden Sie Mitglied. Alle Vorhaben des Fördervereins kommen den Schüler/innen zu Gute, also Ihren Kinder.

Liebe Schülerinnen und Schüler, setzt euch in der **Schülervertretung** für eure Schule, das Tilman-Riemenschneider-Gymnasium, aktiv ein. Vertretet die Interessen eurer Mitschüler/innen als Klassensprecher oder/und Schülervertreter, im Schulvorstand und gestaltet eure Schule demokratisch mit.

Ich wünsche allen ein erfolgreiches Schuljahr und bin zuversichtlich, dass wir alle gemeinsam daran mitwirken werden.

Schulleiterin

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

Zuständigkeiten und Ansprechpartner

Dörgestraße 34
37520 Osterode am Harz

Tel.: (05522) 91687-0 ; Fax : (05522) 6066
Homepage : www.trg-oha.de / e-mail: mail@trg-oha.de

Schulleitung:

Thiele, Karin (Schulleiterin)	OStD`	Gesamtverantwortung, Vertretung der Schule, Betreuung der Referendarausbildung,
Zmarsly, Rudolf (stellvertr. Schulleiter)	StD	Allgemeine Stellvertretung, Stundenplan, Statistik, kommissarisch Vertretungsplan

Koordinatoren:

Becker, Andrea	StR`	Schulfahrten, Datenverwaltung, Zeugnisse, Vertretungsplan,.....
Engelhardt, Jutta	StD`	Koordinatorin für den Sekundarbereich I (Klassen 5 bis 10), Begabtenförderung,
Dobras, Lutz	OStR	Koordinator für den Sekundarbereich II (Klassenstufen 10 bis 13), Abiturprüfungen,

Administrator:

Meyer, Ernst	StR	Betreuung der EDV
--------------	-----	-------------------

Sekretariat:

Öffnungszeiten: während der Schulzeit (7.30 Uhr –14.00 Uhr/
Di und Mi bis 15.00 Uhr)
während der Ferien (laut Aushang)

Frau Huszarik	Allgemeine Verwaltung, Schülerdateien, Entgeltliche Ausleihe,
---------------	--

Frau Krabel	Allgemeine Verwaltung, Termine, Haushalt
-------------	--

Technischer Assistent:

Herr Schröter	Druck und Kopien, Medien, Lernmittel,
---------------	---

Hausmeister:

Herr Mönlich	Gebäudeverwaltung, Pausenverpflegung,
--------------	---

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium

Andere Funktionsträger/innen:

Beratungslehrkraft	Kirscht de V., Regina	StR`
Beauftragte für Sicherheit	Hahmann-Götze, Barby	OStR`
Beauftragte für Gefahrenstoffe	Bußemeier, Waltraut	StR`
Beauftragter für Erste Hilfe	Bahrami, Afschin	StR
Beauftragter für Feuerschutz und Evakuierung	Schäder, Joachim	StR
Beauftragter für Datenschutz	Zmarsly, Rudolf	StD
Beauftragte für Gewaltprävention	Saul, Ulrike	RSL`
Beauftragte für den Kontakt Polizei/Staatsanwalt	Thiele, Karin kommissar.	OStD`
Beauftragte/r für Begabtenförderung	Schwalm-Wieser, Roswitha Dr. Luthin, Wilfried	OStR` StR
Beauftragter für das Förderkonzept und Schülerwettbewerbe	Prange, Wulf-Ingo	OStR
Beauftragte für Mobilität	Pichler, Barbara	OStR`
Beauftragter für Neue Technologien	Dr. Leenders, Andreas	OStR
Beauftragte für das Methodenkonzept	Möller-Kühn, Birgit	StR`
Beauftragte/r für das Integrations- Konzept und Fortbildungen	Bertram, Almut	OStR`
Entgeltliche Ausleihe	Zmarsly, Rudolf und NN	StD
Schülerbibliothek	Lipp, Roxana	Angest. L.`
Schulmediator	Bahrami, Afschin	StR
Vertrauenslehrer der Schülerschaft	Bickmann, Christine Gerner, Michael	StR` StR

Die Vertreter/innen der einzelnen Fächer und Fachbereiche (Fachgruppenleiter) sind im Sekretariat zu erfragen bzw. der Homepage www.trg-oha.de des Gymnasiums zu entnehmen.

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

Schulordnung

Allgemeine Zielsetzungen

Am Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz arbeiten viele Menschen zusammen; sie sind aufeinander angewiesen.

Damit das Zusammenleben an unserer Schule gelingt, werden Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern aufgerufen, bei der demokratischen Gestaltung des Schullebens zusammenzuwirken und Verantwortung zu übernehmen.

Grundsätzlich soll das Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz **eine menschliche und gewaltfreie Schule** sein, in der die Würde und die Individualität aller Beteiligten geachtet und geschützt wird; es soll **eine gerechte Schule** sein, in der jeder eine faire Behandlung erwarten darf; es soll **eine gesundheits- und umweltbewusste Schule** sein, in der mit Menschen, Natur und Umwelt sorgsam umgegangen wird.

Damit diese Ziele erreicht werden und ein freundliches, rücksichtsvolles und verantwortungsvolles Miteinander möglich ist, müssen alle bereit sein, ihre eigene Freiheit zugunsten der anderen etwas einzuschränken. Dazu gehören angemessene Ausdrucksweise und angemessene Bekleidung.

Um eine reibungslose Zusammenarbeit zu ermöglichen, haben Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer Grundregeln zusammengestellt, denen die Gesamtkonferenz am 1. Juli 2004 zugestimmt hat (Überarbeitung in der GK vom 26.06.2006).

Grundregeln

1. Die Schüler und Schülerinnen betreten das Hauptgebäude des Gymnasiums erst ab 7.30 h. Die Fahrschüler und Fahrschülerinnen halten sich bis 7.30 h in der Pausenhalle auf.
2. Die Fahrräder werden an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt.
3. In den Freistunden halten sich die Schüler und Schülerinnen in der Pausenhalle auf. Sie verhalten sich so ruhig wie möglich, damit der Unterricht nicht gestört wird.
4. Der Unterricht beginnt und endet pünktlich.
5. Erscheint der Lehrer oder die Lehrerin bis 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht, so benachrichtigen die beiden Klassensprecher/-innen das Sekretariat.

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

6. Grundsätzlich sollen alle Schüler und Schülerinnen die großen Pausen nutzen, um sich auf dem Pausenhof Bewegung zu verschaffen. Der Aufenthalt in der Pausenhalle sollte auf Regenwetter beschränkt bleiben.
7. **Die Schüler und Schülerinnen der Jahrgänge 5 – 7 müssen ihre Klassenräume in den großen Pausen verlassen.** Der Lehrer/ die Lehrerin der vorangegangenen Stunde schließt den Klassenraum zu Beginn der großen Pausen ab.
Ab Jahrgangsstufe 8 entscheidet der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin im Einvernehmen mit den Fachkollegen oder den Fachkolleginnen, der Schulleitung und dem Hausmeister, ob der Aufenthalt im Klassenraum während der Pausen erlaubt werden kann. Entscheidungsgrundlage ist das soziale und verantwortungsbewusste Verhalten der Klasse.
8. Laufen, Rennen, Fangen und Versteckspiele finden auf dem Schulhof und im Außengelände statt. In den Gängen des Gebäudes sind Laufen und Rennen nicht erlaubt.
9. Nach Schulschluss (s. Belegungsplan in jedem Klassen- und Fachraum) verlässt der Lehrer oder die Lehrerin als Letzter/Letzte den Unterrichtsraum und achtet darauf, dass dieser in sauberem Zustand verlassen wird und die Schüler und Schülerinnen die Stühle hochstellen. Die Klassen und Kurse richten jeweils einen Reinigungsdienst ein.
10. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, das Schulgelände sauber zu halten. (Besondere Dienste, wie Hofdienst, regelt der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin oder der Kursleiter/die Kursleiterin der Verwaltungsleiste).
11. a) Auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden.
b) Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol sind verboten.
c) Das Mitbringen von Waffen **jeglicher** Art (so auch Anscheinwaffen, Spielzeugwaffen, Hieb-, Stich- und Schlagwaffen, Messer, Reizgase u.ä.) ist verboten.
d) Schneeballwerfen und Skaterfahren sind verboten.
12. Schüler und Schülerinnen der Jahrgänge 5 – 10 dürfen das Schulgelände in den Pausen und Freistunden nicht verlassen. Ausnahmegenehmigungen erteilt in der Regel nur der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin.
13. Handys von Schülerinnen und Schülern bleiben von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende des Schultages auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet, **dies gilt auch für die Pausenzeiten.** Über die Nutzung in **Ausnahmefällen** entscheiden Lehrkräfte oder Mitarbeiter der Schule.
14. Es ist selbstverständlich, dass jede/r das Eigentum des/der anderen (z.B. Fahrräder, Schultaschen etc.) wie auch das der Schule (z.B. Mobiliar) schonend behandelt. Es wird ebenso erwartet, dass alles unterlassen wird, was andere gefährden oder verletzen könnte. Das umfasst alle Formen von physischer und psychischer Gewalt. Jede/r trägt dazu bei, dass Probleme gelöst werden.

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

Anhang zur Schulordnung – verbindliche Regelungen

I. Allgemeine Hinweise

Schulträger: Landkreis Osterode am Harz

Schülerbeförderung: Regelung und Informationen durch den Landkreis Osterode

II. Schulversäumnisse und Beurlaubungen

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden oder an einem oder an mehreren Tagen **nicht am Unterricht teil**, ist der Schule der Grund des Fernbleibens innerhalb von drei Tagen schriftlich mitzuteilen (es genügt zunächst eine mündliche bzw. fernmündliche Benachrichtigung).

Am ersten Schultag nach Ende der Krankheit ist eine schriftliche Entschuldigung im Entschuldigungsheft dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin vorzulegen (mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten).

Tritt ein Krankheitsfall während der Schulzeit in der Schule ein, so steht für kleinere Probleme das Krankenzimmer zur Verfügung. In schwereren Fällen sollte die Schülerin/der Schüler nach Hause können (entweder Abholung durch die Eltern, Begleitung durch Mitschüler, in Ausnahmefällen auch allein).

In jedem Fall muss eine Abmeldung bei dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin, ersatzweise beim Fachlehrer der folgenden Stunde stattfinden.

Beurlaubungen sind grundsätzlich schriftlich und rechtzeitig vorher!!! (bitte die schuleigenen Antragsformulare verwenden) durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler/die volljährige Schülerin zu beantragen, und zwar:

- für einzelne Stunden beim zuständigen Fachlehrer/bei der zuständigen Fachlehrerin
- für einen Tag beim Klassenlehrer/ bei der Klassenlehrerin bzw. beim Tutor/der Tutorin
- für länger als einen Tag bei der Schulleiterin

Unmittelbar vor und nach den Ferien können Schülerinnen oder Schüler nur in absoluten Ausnahmefällen von der Schulleiterin beurlaubt werden.

III. Unfälle

Unfälle im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen jeder Art und auf dem Hin- und Rückweg werden unverzüglich im Sekretariat gemeldet; dort wird das weitere Vorgehen geregelt.

IV. Fundsachen

Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben bzw. abgeholt.

V. Versicherungsfragen

In Versicherungsfragen bei Diebstahl und Beschädigung von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmten Sachen berät das Sekretariat.

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

Das Schulprogramm stellt unser Schulleben dar und beschreibt die Ziele der gemeinsamen Arbeit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Es wird regelmäßig aktualisiert und auf die Erreichung der darin formulierten Ziele überprüft.

Die Persönlichkeit bilden – in der Gemeinschaft lernen – in die Verantwortung wachsen

<p>Wir verfolgen das Ziel, individuelle Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler zu erkennen, ihre Lernprozesse zu begleiten und zu fördern und Raum zu geben zur Weiterentwicklung besonderer Neigungen und Begabungen.</p>	<p>Wir haben zum Ziel, uns gegenseitig in unserer Persönlichkeit zu stärken, auf der Basis gegenseitiger Achtung und Wertschätzung zu kooperieren, Konflikte gewaltfrei zu lösen und die Schulgemeinschaft zu fördern.</p>	<p>Wir erhalten durch interkulturelle Begegnung sowie deren historische Bedingtheit Einblick in andere Lebensgewohnheiten. Damit fördern wir Frieden und Zusammenarbeit in Europa.</p>	<p>Wir setzen uns aktiv mit den Anforderungen der Studien- und Berufswelt auseinander. Hierbei gestalten wir Lernsituationen, in denen Schlüsselqualifikationen erworben sowie personale und fachliche Kompetenzen entwickelt werden.</p>	<p>Wir übernehmen Verantwortung für die Zukunft. Deshalb gehen wir achtsam mit unserer Gesundheit und unserer Umwelt um und gestalten unsere Schulumgebung nachhaltig nach gesundheitlichen und ökologischen Gesichtspunkten.</p>
<p>Gemeinsame pädagogische Konferenzen von Grundschullehrern und den im 5. Jahrgang unterrichtenden Gymnasiallehrern, gegenseitige Hospitationen sowie fachliche Absprachen begleiten und erleichtern den Übergang von der Grundschule zum Gymnasium.</p> <p>Gezielte Fördermaßnahmen („Schüler helfen Schülern“, Förderunterricht lt. Stundentafel) unterstützen Schülerinnen und Schüler mit Schwächen in einzelnen Fächern.</p> <p>Eines unserer Ziele dabei ist, mittelfristig die Zahl der Nichtversetzungen zu senken.</p> <p>Weitergehende Angebote wie fachspezifische Kurse zur Begabtenförderung, Arbeits- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen von Kooperationsverbänden, Kurse zur Erlangung besonderer fremdsprachlicher Kompetenzen (Diplôme d'enseignement en langue française – Delf; Diploma de Español como Lengua Extranjera – DELE) sowie Arbeitsgemeinschaften mit unterschiedlichen Schwerpunkten ermöglichen Schülerinnen und Schülern wie auch Lehrerinnen und Lehrern, besondere Interessen und Begabungen zu verfolgen bzw. zur Geltung zu bringen.</p> <p>Wir setzen uns zum Ziel, pro Jahr 10% der Schülerinnen und Schüler in Begabtenkursen zu fördern.</p> <p>Interdisziplinäre Projekte verknüpfen verschiedene Fächer und geben die Möglichkeit zum ganzheitlichen Lernen.</p> <p>Zur Zeit werden folgende Arbeitsgemeinschaften angeboten: (Alt-)Griechisch, Betreuung der Bibliothek, Big Band, Chemie, Chor, Englischs Theater, Fotografie, Orchester, Römisches Mosaik, Streitschlichtung, Tanz, Theater, Volleyball.</p> <p>Die Teilnahme an überschulischen Wettbewerben (z.B. Altstadtlauf, Vorlesewettbewerb, Fremdsprachenwettbewerb) soll zu besonderen Leistungen motivieren, Erfolge intensiver Vorbereitung erlebbar machen und bei Misserfolgen Gelegenheit zu ihrer Aufarbeitung bieten.</p> <p>In verschiedenen Sportarten (Beachvolleyball, Fußball, Leichtathletik, Schwimmen, Volleyball) beteiligen sich Schulmannschaften regelmäßig am Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“, in einigen anderen Sportarten (Badminton, Tennis, Tischtennis) gelegentlich. Im sportlichen Bereich kooperiert die Schule dabei mit örtlichen Vereinen.</p> <p>Regelmäßige Veranstaltungen mit besonderen Schwerpunkten (Ausstellungen und Aufführungen in und außerhalb der Schule, Sport- und Spielfeste für alle Schulstufen, Winteraktionstag) erlauben es, eigene Arbeitsergebnisse zu präsentieren, bieten die Möglichkeit, einander in verschiedenen Situationen zu erleben, und tragen somit zum besseren gegenseitigen Kennenlernen und Verständnis bei.</p> <p>Ein Schulsanitätsdienst ist Bestandteil unsere Präventionsarbeit. Schülerinnen und Schüler werden zu Sanitätshelfern ausgebildet und zum aktiven Einsatz bei Notfällen in unserer Schule befähigt.</p>	<p>Um diesem Ziel näher zu kommen, ist präventive Arbeit notwendig. Dabei ist der fachliche Ansatz vorbeugender Arbeit (z.B. in der Gewalt- und Drogenprävention) das Einüben von Verhaltensweisen, die der Ich-Stärkung dienen und Hilfe zu einem gelungenen Leben sein sollen. Gleichzeitig wird der konstruktive Umgang mit anderen in unserer vielfältigen Schulgemeinschaft trainiert.</p> <p>In diesem Sinn veranstaltet die Schule folgende Projekte:</p> <p>Seit dem Schuljahr 2006/07 arbeiten die Jahrgänge 5 bis 7 aufsteigend in je einer Wochenstunde mit dem Lebenskompetenzprogramm „Erwachsen werden“ von Lions Quest. Im 8. und 9. Schuljahr folgt (aufsteigend ab Klasse 5 mit dem Schuljahr 2006/2007) ein Projekttag zu dieser Thematik.</p> <p>Die Jahrgänge 5 und 6 unternehmen erlebnispädagogisch ausgerichtete Klassenfahrten. In den Jahrgängen 6/7 gibt es eine intensive Zusammenarbeit mit der Polizei in Fragen von Diebstahl- und Gewaltprävention.</p> <p>Für die Jahrgänge 5 bis 10 wird in Konfliktfällen ein Streitschlichtungsprogramm angeboten.</p> <p>Ab 2007/08 wird eine „Oberstufenakademie für Oberstufenschüler/-innen“ in Zusammenarbeit mit der Akademie und Heimvolkshochschule St. Jakobushaus in Goslar unter dem Thema: „Fit für die Zukunft: Mit Sozialkompetenz die eigene Persönlichkeit weiterentwickeln“ für die Jahrgänge 11/12 angeboten, ab 2008/2009 für Jahrgang 10/11.</p> <p>Doch sollen sich nicht nur Persönlichkeiten sowie die Gemeinschaft positiv entwickeln: Durch regionale und überregionale soziale Projekte kann ein kleiner Beitrag zu einer gerechteren Gestaltung der Welt geleistet werden (z.B. „Osteroder Tafel“, „Sozialer Tag“, „Brot für die Welt“, Äthiopienhilfe: „Menschen für Menschen“, Patenkinder in Bolivien).</p> <p>Die für das Schuljahr 2007/08 angestrebte Teilnahme an einem Projekt gegen Rechtsextremismus (Jg.9) fördert unser Ziel eines gewaltfreien und demokratischen Umgangs miteinander.</p>	<p>Die Teilnahme am Austauschprogramm mit Osterodes Partnerstadt Armentières vermittelt lebendige Eindrücke in das Leben französischer Familien und in das französische Schulsystem. Die Teilnahme am Austauschprogramm mit Osterodes Partnerstadt Ostróda regt dazu an, sich mit dem Verhältnis zwischen Deutschland und Polen auseinanderzusetzen und einen Beitrag zu dessen positiver Entwicklung zu leisten.</p> <p>Studienfahrten in der Qualifikationsphase, die ins europäische Ausland führen, bieten die Gelegenheit, durch Anschauung am historischen Objekt das Verständnis für historische Prozesse zu vertiefen.</p> <p>Die Spanienfahrten im 12. Jahrgang fördern durch ein hohes Maß an Selbstorganisation seitens der Schülerinnen und Schüler deren Verantwortungsbewusstsein und Selbstständigkeit.</p> <p>Die Romfahrten des Lateinkurses im 11. Jahrgang ermöglichen den Einblick in die römische Architektur mit ihrem Modellcharakter für Formen, Stoffe und Motive der modernen Architektur.</p> <p>Neben dem Aspekt der Völkerverständigung und der Kulturerfahrung steht bei Fahrten in Länder, deren Sprache die Schülerinnen und Schüler erlernen, vor allem die Erweiterung der sprachlichen Kompetenz im Vordergrund.</p>	<p>Im Rahmen des Methodenkonzeptes bereiten wir unsere Schülerinnen und Schüler gezielt und systematisch auf die zukünftigen Anforderungen in Studium und Beruf vor. Hierbei werden sowohl soziale und kommunikative Kompetenzen als auch das Erlernen von Methoden zur Informationsbeschaffung, -verarbeitung und Präsentation der gewonnenen Erkenntnisse vermittelt. Grundlage für letztere ist die Einübung eines kritischen Umgangs mit traditionellen und neuen Medien und Technologien, wie sie in unserer Schule in Form einer umfangreichen Schulbücherei, modern ausgestatteten Computerräumen sowie frei zugänglichen PC-Arbeitsplätzen im Pausenbereich zur Verfügung stehen.</p> <p>Ab Klasse 5 aufsteigend erlernen die Schülerinnen und Schüler vom Schuljahr 2007/08 an, abgestimmt auf alle Fächer, Basismethoden, Gesprächs- und Sozialformen sowie fachspezifische Methoden, die es ihnen ermöglichen, Lernprozesse zunehmend selbstständig und eigenverantwortlich allein und im Team zu organisieren. Dies ist auch Voraussetzung für die erfolgreiche Mitarbeit in der gymnasialen Oberstufe und wird dort anhand komplexerer Aufgabenstellungen weiter vertieft.</p> <p>Damit die Schülerinnen und Schüler auf bereits Erarbeitetes zurückgreifen und bereits erlernte Methoden wiederholen können, werden in der Mittelstufe erworbene Kompetenzen in einem Methodenordner unter Anleitung der Fachlehrer dokumentiert.</p> <p>In Hinblick auf die Studien- und Berufswahlorientierung haben Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Betriebspraktikums und während des Zukunftstages für Jungen und Mädchen die Gelegenheit, Eindrücke vom Erwerbsleben zu gewinnen und dabei die erforderlichen sozialen, personalen und fachlichen Kompetenzen zu reflektieren.</p> <p>Ferner wird durch Sonderveranstaltungen in der Kursstufe (JUMP-Bewerbertraining, Besuch des Berufsinformationszentrums (BIZ), individuelle Berufsberatung) Information und Beratung zur Berufswahl angeboten.</p>	<p>Bei der Gestaltung von Unterricht, Schulleben, Ausstattung und Schulumgebung gilt der Grundsatz der Vorbeugung und Minimierung von Belastungen.</p> <p>Hierfür thematisieren verschiedene schulische Projekte einen bewussten Umgang mit der eigenen Gesundheit (gesunde Ernährung, Sexualerziehung, Aids-Aufklärung, Sucht- und Drogenprävention, Aktion „leichter Schulranzen“, Wasseraktionstag).</p> <p>Seit dem Schuljahr 2005/06 ist das Tilman-Riemenschneider-Gymnasium „rauchfreie Schule“.</p> <p>Bei der Nutzung elektronischer Medien und Kommunikation wird bevorzugt kabelgebundene Technik eingesetzt.</p> <p>Im Schuljahr 2006/07 wurde ein Trinkwasserspender in der Pausenhalle installiert.</p> <p>Für das Schuljahr 2007/08 streben wir ein gesundes Verpflegungsangebot an.</p> <p>Die regelmäßige Teilnahme am Wettbewerb „Umweltschule in Europa“ dokumentiert umweltbewusstes Denken und Handeln, das selbstverständlich nicht nur im Biologieunterricht fest verankert ist.</p> <p>Die Umweltprojekte (z.B. Untersuchung örtlicher Flüsse, Anlegen und Betreuen einer Streuobstwiese, Schulhofgestaltung) ergeben sich aus dem Unterrichtsgeschehen und sind in den Unterrichtsalltag eingebettet.</p> <p>Durch die ganzheitliche Betrachtung der Natur werden ökologische Zusammenhänge erfahren und der Einfluss biotischer und abiotischer Faktoren auf das Leben deutlich.</p> <p>In Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern bauen wir im Schuljahr 2007/08 unseren Schulhof um und gestalten ihn in verschiedenen Projekten (Garten der Sinne, „grünes“ Klassenzimmer, Sportstätten) unter ökologischen Aspekten. Dabei setzen wir uns zum Ziel, für die unterschiedlichen Bereiche Patenschaften zu schaffen, die neben wachsendem Umweltverständnis auch ein stärkeres Selbstbewusstsein durch die eigene Leistung entwickeln helfen.</p>

MERKBLATT für die OBERSTUFE

(Bezug VO-GO vom 26. Mai 1997 bzw. vom 17. Febr. 2005)

1) Fehlen in Kursen:

Sie sind verpflichtet, die von Ihnen belegten Kurse regelmäßig zu besuchen. Im Krankheitsfall sind Schule/Tutor/Tutorin umgehend zu benachrichtigen !

Sobald Sie wieder am Unterricht teilnehmen, legen Sie bitte den Kursleitern eine schriftliche an Ihre Tutorin/Ihren Tutor gerichtete und unterschriebene Entschuldigung vor (bis zur Volljährigkeit Unterschrift eines Elternteils). Darin vermerken Sie alle Ihre versäumten Kurse und lassen die Kursleiter die Kenntnisnahme abzeichnen. Zuletzt zeichnet die Tutorin/ der Tutor die jeweilige Entschuldigung ab und nimmt am Schuljahresende das Heft zu den Schulunterlagen.

In einer Entschuldigung ist der Grund des Fehlens anzugeben.

Für die Entschuldigungen ist ein gesondertes Heft zu führen.

Wichtig: Die Schule kann darüber hinaus im besonderen Einzelfall eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Hat ein Schüler Unterricht aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt und kann seine Leistung in einem Kurs deshalb nicht beurteilt werden, so gilt der Unterricht als mit 00 Punkten bzw. ungenügend abgeschlossen.

Auf § 7 (4) der Oberstufenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

Eine einmalige schriftliche Mahnung durch die Schule (Fachlehrer/in) geht voraus.

2) Versäumen von Klausuren:

1. Kann eine Klausur nicht mitgeschrieben werden, so ist die Schule spätestens am Morgen des Klausurtag bis 12.00 Uhr zu benachrichtigen. **Unentschuldigtes Versäumen einer Klausur wird in der Regel mit "ungenügend" bewertet.**
2. Eine einmalige Ersatzleistung für eine versäumte Klausur wird gewährt, wenn der Schüler für das Versäumnis wichtige Gründe nachweist.
3. Nachschreiber müssen mit vorgezogenen Nachschreibeterminen rechnen, die unter Umständen nicht angekündigt werden und auch am Tag von weiteren Klausuren liegen dürfen.

3) Beurlaubungen :

Beurlaubungen sind von Entschuldigungen deutlich zu unterscheiden.

Für die Wahrnehmung von notwendigen Terminen, die in die Unterrichtszeit fallen, muss ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung gestellt werden (bis zu einem Tag bei der Tutorin/ dem Tutor, bei mehreren Tagen bei der Schulleitung).

Anträge sind mindestens 1 Woche vor dem Termin zu stellen.

Für **Tage direkt vor und direkt nach den Ferien** kann **nur in Ausnahmefällen** die Schulleitung eine Beurlaubung erteilen.

Für eine Beurlaubung müssen wichtige Gründe vorliegen, der Regelfall besagt, dass Unterricht absolut Vorrang vor anderen Verpflichtungen hat. Bei der Festlegung von Terminen ist dies zu beachten.

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

Auszüge aus dem Nds. Schulgesetz bzw. gültigen Erlassen

Ferienordnung für die Schuljahre 2003/04 bis 2009/10

RdErl. d. MK v. 13.10.2003 - 303-82011 (SVBl. 11/2003 S.343) , geändert durch [RdErl. v. 26.7.2004 - 33-82011 \(SVBl. 9/2004 S.410\)](#) - VORIS 22410

Bezug:

- a) RdErl.: „Schulferien in den Schuljahren 2002/03 bis 2004/05“ v. 12.1.2001 (SVBl. S. 60)
- b) Erl.: „Fünftageweche an den allgemein bildenden Schulen“ v. 7.3.1995 (SVBl. S. 89)
- c) RdErl.: „Unterrichtsfreie Samstage an den allgemein bildenden Schulen in den Schuljahren 2002/03, 2003/04 und 2004/05“ v. 22.6.2001 (SVBl. S. 282)
- d) RdErl.: „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Veranstaltungen“ v. 1.8.2002 (SVBl. S.322)

1. Die Schulferien werden wie folgt festgelegt:

1.7 Ferientermine im Schuljahr 2009/10

Sommer 2009	Do 25.6. - Mi 5.8.	36 Tage
Herbst 2009	Mo 5.10. - Sa 17.10.	12 Tage
Weihnachten 2009/10	Mi 23.12. - Mi 6.1.	9 Tage
Halbjahresferien 2010	Mo 1.2. – Di 2.2.	2 Tage
Ostern 2010	Fr 19.3. - Di 6.4.	14 Tage
Tag nach Himmelfahrt 2010	Fr 14.5.	1 Tag
Pfingsten 2010	Di 25.5.	1 Tag
		75 Ferientage

4. Weitere unterrichtsfreie Tage

Gesetzliche Feiertage sind in Niedersachsen: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, der 1.Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, der 3.Oktober, 1. und 2.Weihnachtstag. Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen ist im Bezugserlass zu d geregelt.

Ausgabe der Halbjahreszeugnisse

- im Schuljahr 2009/10 am Freitag, 29.1.2010.

Abweichend von Satz 1 werden die Studienbücher in der Qualifikationsphase der Gymnasien, Gesamtschulen, Abendgymnasien, Kollegs und Fachgymnasien

- im Schuljahr 2009/10 bereits am Dienstag, 22.12.2009

ausgegeben.

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen

RdErl. d. MK v. 4.11.2005 - 33-82013 (SVBl. 12/2005 S.621)- VORIS 22410 -

Bezug:

- a) [Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage](#) i.d.F. vom 7.März 1995 (Nds.GVBl. S.51), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.6.2005 (Nds.GVBl. S.207)
- b) [Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen](#) i.d.F. vom 2.8.2004 (Nds.GVBl. S.303), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.11.2004 (Nds.GVBl. S.457)
- c) RdErl. v. 1.8.2002 - 303-82013 (SVBl. S.322) - VORIS 22410 -

1. Evangelische und katholische Feiertage

1.1 Nach § 11 in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage ist evangelischen Schülerinnen und Schülern am Epiphaniastag, am Reformationstag, am Buß- und Betttag sowie am Gründonnerstag, katholischen Schülerinnen und Schülern am Heiligedreikönigstag, an Fronleichnam und Allerheiligen sowie am Gründonnerstag Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst oder an vergleichbaren religiösen Veranstaltungen teilzunehmen; der Teilnahme an einem Gottesdienst gleich gestellt ist die Teilnahme an einer Fronleichnamsprozession. Für evangelische und katholische Lehrkräfte gilt das Entsprechende, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

1.2 In den vergleichbaren religiösen Veranstaltungen nach Nr. 1.1 muss das Anliegen des kirchlichen Feiertags zum Ausdruck kommen. Solche Veranstaltungen können z.B. sein: Schulanachten, Diskussionsforen, musikalische oder künstlerische Darbietungen, Vorträge, Besuche in Kirchen und kirchlichen Einrichtungen, gemeinsame Projekte von Schule und Kirche.

1.3 Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften der jeweils anderen Konfession, einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft kann die Teilnahme an Veranstaltungen nach Nrn. 1.1 und 1.2 ermöglicht werden, sofern das Anliegen des kirchlichen Feiertags gewahrt bleibt. Die Schule hat dies bei der Unterrichtsgestaltung an den kirchlichen Feiertagen zu berücksichtigen.

1.4 Der Wunsch zur Teilnahme an einer der in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Veranstaltungen ist von den Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schülerin oder dem religionsmündigen Schüler der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Tutorin oder dem Tutor, von der Lehrkraft der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

.....

1.6 An weiteren in Nr. 1.1 nicht genannten kirchlichen Feiertagen ist den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften Gelegenheit zum Besuch eines Gottesdienstes oder einer vergleichbaren religiösen Veranstaltung zu gewähren, soweit dies dem örtlichen Herkommen entspricht.

2. Feiertage anderer Religionsgemeinschaften

2.1 Schülerinnen und Schülern, die nicht einer evangelischen Kirche oder der katholischen Kirche, sondern einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers für Feiertage ihrer Religionsgemeinschaft Gelegenheit zu geben, an einer religiösen Veranstaltung ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Im Zweifelsfall kann ein Nachweis über den betreffenden Feiertag von der Religionsgemeinschaft gefordert werden. Die Antragsteller sind von der Schule darauf hinzuweisen; dass sie Nachteile, die mit den Unterrichtsversäumnissen verbunden sein können, tragen müssen.

2.2 Schülerinnen und Schülern jüdischen Glaubens und Schülerinnen und Schülern, die der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten angehören, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers Gelegenheit zum Besuch einer religiösen Veranstaltung ihrer Religionsgemeinschaft an Sonnabenden zu geben. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler, die anderen religiösen Gemeinschaften angehören, sofern diese sich zum biblischen Gebot der Sabbatheiligung bekennen. Nr. 2.1 Satz 3 gilt entsprechend.

3. Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten

Zur Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten oder ähnlichen Veranstaltungen können Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen je Schuljahr an bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt werden, sofern die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies beantragen.

.....

5. Befreiung vom Schulbesuch am Tag nach der Konfirmation, Erstkommunion oder entsprechenden Feiern

Auf Antrag sind Schülerinnen und Schüler am Tag nach der Konfirmation oder am Tag nach der Erstkommunion vom Unterricht zu befreien. Bei entsprechenden Feiern ist in gleicher Weise zu verfahren.

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule Hier: §§58, 59 und 63-68 NSchG

Erl. d. MK v. 29.8.1995 - 308-80 006/1 (Nds.MBl. S.1142, SVBl. 9/1995 S.223)- VORIS 22410 01 00 35 074- , geändert durch Erl. d. MK v. 27.3.1998 (Nds.MBl. S.639 SVBl. 4/1998 S.113), v.16.3.1999 (Nds.MBl. S.639, SVBl. 8/1999 S.194), Erl. d. MK v.26.6.2003 (SVBl. 8/2003 S.227), [Erl. d. MK v. 1.2.2005 \(SVBl. 2/2005 S.49\)](#) und Erl. d. MK v.1.3.2006 (SVBl. 4/2006 S109)

Zu den §§58, 59 und 63-68 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 27.September 1993 (Nds. GVBl. S.383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.7.1994 (Nds. GVBl. S.304) werden die folgenden Ergänzenden Bestimmungen erlassen:

1. Zu § 58:

1.1 Die in §58 NSchG besonders erwähnte Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht bezieht sich nicht nur auf die Unterrichtsstunden, sondern auf alle Schulveranstaltungen, die von der Schule für verbindlich erklärt worden sind, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder der Unterrichtszeit stattfinden, wie z.B. die Teilnahme an eintägigen Schulfahrten. Die Schülerinnen und Schüler sind auch verpflichtet, Hausaufgaben zu fertigen.

1.2 Einzelheiten hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler enthält die [Erklärung der Kultusministerkonferenz zur Stellung des Schülers in der Schule vom 25.5.1973 \(SVBl. S.191,282\)](#). Soweit das NSchG oder geltende Verordnungen oder Erlasse nicht entgegenstehen, kann diese Erklärung als Auslegungshilfe herangezogen werden.

.....

3. Zu § 63:

.....

3.2 Befreiung vom Unterricht

3.2.1 Über die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung nach den ggf. von der Konferenz nach §34 Abs.2 Nr.7 NSchG beschlossenen Grundsätzen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

3.2.2 Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen regelt sich nach dem Nieders. Gesetz über die Feiertage i.d.F. vom 7.3.1995 (Nds. GVBl. S.51) sowie nach dem Erlass vom 24.März 1982 (SVBl. S.53) in der jeweils gültigen Fassung.

3.3 Fernbleiben vom Unterricht

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden, an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistag mitzuteilen. Diese Mitteilung obliegt den Erziehungsberechtigten und den außer ihnen nach §71 NSchG Verantwortlichen, solange die Schülerin oder der Schüler das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es genügt zunächst eine mündliche oder fernmündliche Benachrichtigung. Die Schulleitung kann eine schriftliche Mitteilung, bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten. In der Regel wird jedoch eine schriftliche Mitteilung ausreichen. Nach Vollendung des 18.Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten der Schülerin oder dem Schüler selbst. Treffen gleichwohl die nach §71 NSchG Verantwortlichen für eine Schülerin oder einen Schüler auch nach Vollendung des 18.Lebensjahres die erforderlichen Maßnahmen, so kann die Schulleitung dies als ausreichend ansehen. Treffen die nach §71 NSchG Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen. In besonderen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

.....

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1. 4. 2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679) - VORIS 22410 -

Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.

Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

Unfallversicherung für Schüler

Erl. v. 20.1.1972 - 308-2906/71 (Nds.MBl. S.275; SVBl. S.24, GültL 150/88)

Bezug: Erlasse vom

- a) 5.1.1955 - III 4878/54 - (SVBl. S.3, GültL 150/8) b) 5.10.1957 - III 1659/57 - (SVBl. S.242, GültL 150/25)
- c) 30.12.1957 - III 4788/57 - (SVBl. 1958 S.2, GültL 150/26)
- d) 17.4.1958 - III 939/58 - (SVBl. S.109, GültL 150/127)

.....

2. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind in Niedersachsen für die von kommunalen Trägern unterhaltenen Schulen der Braunschweigische Gemeindeunfallversicherungsverband, 38102 Braunschweig, Kurt-Schumacher-Str.20, und die Gemeindeunfallversicherungsverbände in 30519 Hannover, Am Mittelfelde 169, und 26122 Oldenburg, Schloßplatz 26. Für die vom Lande Niedersachsen getragenen Schulen sowie für die Privatschulen ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Niedersachsen zuständig.
3. Über die Neuregelung der Unfallversicherung, den Umfang des Versicherungsschutzes und die Ansprüche nach Eintritt des Versicherungsfalles haben die Versicherungsträger Merkblätter zur Unterrichtung der Erziehungsberechtigten herausgegeben. Diese Merkblätter sind den Schulen inzwischen zugegangen und müssen - soweit das noch nicht geschehen ist - unverzüglich allen Erziehungsberechtigten der Schüler zugeleitet werden. Künftig sind die Eltern aller Schüler zu Beginn jeden Schuljahres in Elternversammlungen auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Schüler hinzuweisen. Dieser Schutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Unterricht (einschließlich der Pausen) und den sonstigen Schulveranstaltungen (z.B. Wanderungen, Fahrten, Besichtigungen, Veranstaltungen der SMV) sowie auf den Schulweg und den Weg von und nach dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Kommunale Schadenausgleiche; Hier: Unfallschäden, Haftpflichtdeckung und Sachschäden der Schüler

Erl. v. 18.5.1972 - 308 (A) 401/4/3 (Nds.MBl. S.858; SVBl. S.157, GültL 150/91)

Bezug: Erl. v. 20.1.1972 (Nds.MBl. S.275; SVBl. S.24, GültL 150/88)

Die Mitgliederversammlungen der Kommunalen Schadenausgleiche Hannover und Braunschweig haben einstimmig beschlossen, im Rahmen der neu formulierten Verrechnungsgrundsätze für Schülerunfallschäden Unfall-, Haftpflicht- und Sachschadendeckungsschutz auch künftig weiter zu gewähren, soweit die entstehenden Kosten nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Neben Schülern der von kommunalen Schulträgern ganz oder überwiegend getragenen Schulen umfasst der Deckungsschutz Mitglieder der von Kommunalverwaltungen anerkannten und geförderten Jugendgruppen, Mitglieder von Sportgruppen (außer Boxgruppen) bis zum 18.Lebensjahr, Insassen von kommunalen Waisenhäusern, Kinderheimen und Kindererholungsheimen, Kinder in Kindertagesstätten gleich welcher Trägerschaft sowie Kinder, die durch Sozial- oder Jugendämter verschickt werden.

Für die der gesetzlichen Unfallversicherung nach der RVO unterliegenden Schüler und Kinder in Kindergärten werden Heilbehandlungskosten, Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten sowie Kosten für Heilmittel nicht mehr gewährt. Gezahlt wird aber auch für diesen Personenkreis nach wie vor neben Bergungs- und Überführungskosten ein auf 2000,- DM erhöhtes Begräbnisgeld. Invaliditätsentschädigungen (bis zu 50.000 DM) gehören nicht mehr zu den Regelleistungen für Schüler und Kinder in Kindergärten. Sie können jedoch neben den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zwischen dem Kommunalen Schadenausgleich und der Mitgliedsverwaltung zusätzlich vereinbart werden.

Der Haftpflichtdeckungsschutz umfasst Fälle, in denen von Dritten im Zusammenhang mit dem Schülerlotsendienst und dem Betriebspraktikum gegen Schüler Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden oder für die die Schulträger verpflichtet sind, Haftpflichtdeckungsschutz sicherzustellen. Haftpflichtdeckungsschutz wird für Schülerlotsen unbegrenzt gewährt. Im übrigen ist er begrenzt auf

DM 500.000,- für Personenschäden

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

DM 50.000,- für Sachschäden und
DM 12.000,- für Vermögensschäden.

Der im übrigen allen Schülern und Jugendlichen bislang gewährte Haftpflichtdeckungsschutz in Höhe von 10.000,- DM entfällt in Zukunft.

Schließlich umfassen die Leistungen der Kommunalen Schadenausgleiche noch einen Sachschadendeckungsschutz bis zur Höhe von 300,- DM im Einzelfall. In diesem Rahmen werden Schülern, Kindern und Jugendlichen Entschädigungen für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern und zum Gebrauch im Schulbetrieb usw. bestimmten Sachen gewährt, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb usw. entstanden ist. Schäden infolge Abhandenkommens von Geldbeträgen oder Geldbörsen sind allerdings ausgenommen.

Ich bitte, diese Regelungen bei auftretenden Schadensfällen zu beachten und die Erziehungsberechtigten im Bedarfsfall anhand von Merkblättern über die bestehenden Entschädigungsmöglichkeiten zu unterrichten. Entschädigungsanträge sind über die Schulträger bzw. zuständigen Kommunalverwaltungen einzureichen. Einzelheiten über Grundsätze und Leistungen der Kommunalen Schadenausgleiche können über die Kommunalverwaltungen erfragt, Merkblätter für die Erziehungsberechtigten von dort bezogen werden.

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

Grundsätze zum Schulsport

RdErl. d. MK v. 1.1.2005 - 23.6 - 52 100/1 (SVBl. 1/2005 S.14) - VORIS 22410

Bezug:

- a) Erlass d. [MK v. 15.5.1998 \(SVBl. S.157\) i.d.F. des Runderlasses v. 8.4.2004 \(SVBl. S.269\) - VORIS 22410 01 00 35 085](#)
b) Erlass d. [MK v. 19.7.1993 \(SVBl. S.253\) - VORIS 21069 00 00 07 016](#)

4. Sorgfalts- und Aufsichtspflicht

- 4.1.4 Für den Weg der Schülerinnen und Schüler zu außerhalb des Schulgrundstückes gelegenen Sportstätten und zurück ist eine Aufsicht nur bei ungenügender Vertrautheit der Schülerinnen und Schüler mit den Verkehrsverhältnissen und bei Gefährdungen, die über das den Schülerinnen und Schülern aus dem täglichen Leben gewohnte Maß erheblich hinausgehen, geboten. Die Schülerinnen und Schüler sind über die gebotenen Verhaltensregeln zu belehren.

Unterrichtsorganisation

RdErl. d. MK v. 20.8.2005 - 35.3 - 82 000 (SVBl 10/2005 S.525), geändert durch RdErl. v. 7.12.2005 (SVBl 1/2006 S.12) - VORIS 22410 -

Bezug:

- a) RdErl. „Unterrichtsorganisation an allgemein bildenden Schulen“ v. 10.1.2005 - (SVBl. S.133) - VORIS 22410 -
b) RdErl. d. MI „Warnung der Bevölkerung; Durchsagen über Hörfunk und Fernsehen“ v. 14.10.2005 (Nds.MBl. S.838) - 51-14610/10 - VORIS 21100 -
c) Erl. „Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen“ v. 16.6.1997 (SVBl. S.265), geändert durch RdErl. v. 30.9.2003 (SVBl. S.343) - VORIS 22410 00 00 00 066 -
d) Erl. „Unterrichtszeiten und Schülerbeförderung“ v. 5.4.1983 (SVBl. S.120) - VORIS 22410 01 00 35 041 -
e) Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 2.8.2004 (Nds.GVBl. S.302;SVBl. S.401), geändert durch VO v. 15.11.2004 (Nds.GVBl. S.457) - VORIS 20411 02 28 -
f) Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. d. LReg v. 9.11.2004 - MI-15.3- 03031/2.1 (Nds.MBl. S.783) - VORIS 20480 -

(Die Bezugserlasse zu c) und d) werden mit dem Bezugserlass zu a) zusammengefasst und mit geringfügigen redaktionellen Änderungen wie folgt neu gefasst.)

4. Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen

4.1. Extreme Witterungsverhältnisse wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser und Sturm

- 4.1.1 Extreme Witterungsverhältnisse können zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder weil die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde.
- 4.1.2 Die Entscheidung darüber, ob bei solchen Witterungsverhältnissen der Unterricht für einen Tag oder mehrere Tage ausfallen muss, trifft die Landesschulbehörde. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf die Landkreise und kreisfreien Städte ihres Zuständigkeitsbereichs übertragen.
- 4.1.3 Es ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob der Unterrichtsausfall auf den Primarbereich oder auf den Primar- und Sekundarbereich I beschränkt werden kann.
- 4.1.4 Die nach Nr. 4.1.2 zuständige Behörde sorgt dafür, dass ihre Entscheidung so früh wie möglich über den Hörfunk und das Fernsehen bekannt gegeben wird; hierfür gilt der Bezugserlass zu b).
- 4.1.5 Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.
- 4.1.6 Ist Unterrichtsausfall nach Nr. 4.1.2 angeordnet worden, muss gewährleistet sein, dass Aufsichtspflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind, erfüllt werden.

4.2. Hohe Temperaturen (Hitzefrei)

- 4.2.1 Für einzelne oder alle Klassen von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I kann Hitzefrei gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Schulpersonalrats und der Schülersvertretung. Wird kein Hitzefrei gegeben, so ist ggf. auf die verminderte Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen. Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs dürfen nur dann vorzeitig, d.h. abweichend von ihrem Stundenplan, nach Hause entlassen werden, wenn ein solches Verfahren mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen ist.

Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 24.5.2004 -303-83203 (SVBl. 7/2004 S.305; ber. SVBl. 11/2004 S.505), geändert durch [RdErl. v. 27.6.2006 \(SVBl. 8/2006 S.274\)](#), [RdErl. v. 19.10.2006 \(SVBl. 12/2006 S.450; ber. SVBl. 9/2007 S.314\)](#) und [RdErl. v. 13.06.2008 \(SVBl. 7/2008 S.203\)](#) - VORIS 22410 -

3.7.1 Die Bewertung des Arbeitsverhaltens bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- Leistungsbereitschaft und Mitarbeit
- Ziel- und Ergebnisorientierung
- Kooperationsfähigkeit
- Selbstständigkeit
- Sorgfalt und Ausdauer
- Verlässlichkeit.

3.7.2 Die Bewertung des Sozialverhaltens bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- Reflexionsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Vereinbaren und Einhalten von Regeln, Fairness
- Hilfsbereitschaft und Achtung anderer
- Übernahme von Verantwortung
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.

3.7.3 Die Klassenkonferenz trifft eine zusammenfassende Bewertung sowohl zum Arbeitsverhalten als auch zum Sozialverhalten. Dabei sind fünf Abstufungen in folgender standardisierter Form zu verwenden und durch Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte zu ergänzen:

- „verdient besondere Anerkennung“,
- „entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“,
- "entspricht den Erwartungen",
- „entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“
- „entspricht nicht den Erwartungen“.

3.7.4 Die Gesamtkonferenz entscheidet im Benehmen mit dem Schulleiternrat und dem Schülerrat im Grundsatz, ob die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Nrn.3.7.1 und 3.7.2 die standardisierte Form nach Nr.3.7.3 ohne Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte zu verwenden oder durch freie Formulierungen zu ersetzen hat.

6.7 Abschluss- und Abgangszeugnisse sowie Zeugnisse nach Nr.6.4 dürfen unter "Bemerkungen" keine Eintragungen enthalten, die für die Schülerin oder den Schüler nachteilig sein können. Positive Hinweise sind ebenso zulässig wie Hinweise auf besondere Leistungen im Schulleben, z.B. für die Schülervertretung.

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT DER EHEMALIGEN BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn **Ihr** Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel . nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf; wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird: Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich; dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen; Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

MUSS Ihr Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken:

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr - Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für „Ausscheider“ oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Beachtung des Handyverbots am TRG

Die **Schulordnung des Tilman-Riemenschneider-Gymnasiums** vom 26.06.2006 **untersagt** in Punkt 12. der Grundregeln **die Handynutzung in der Schule:**

*„Handys von Schülerinnen und Schülern bleiben von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende des Schultages auf dem gesamten Schulgelände **ausgeschaltet**, dies gilt auch für die Pausenzeiten.*

Über die Nutzung in Ausnahmefällen entscheiden Lehrkräfte oder Mitarbeiter der Schule.“

Gewaltvorbeugung

Diese Maßgabe des Handyverbots orientiert sich zuerst an den Zielen zur Gewaltvorbeugung und dient der Abwehr kriminellen Verhaltens („Happy Slapping“) und jugendgefährdendem Medien-missbrauch (Gewalt- und Pornovideos) in der Schule im Sinne des Konzepts „TRG ohne Gewalt“.

Die **Allgemeinen Zielsetzungen** der **Schulordnung** lauten:

*„Grundsätzlich soll das Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz **eine menschliche und gewaltfreie Schule** sein, in der die Würde und die Individualität aller Beteiligten geachtet und geschützt wird; es soll **eine gerechte Schule** sein, in der jeder eine faire Behandlung erwarten darf; es soll **eine gesundheits- und umweltbewusste Schule** sein, in der mit Menschen, Natur und Umwelt sorgsam umgegangen wird.“*

„Damit diese Ziele erreicht werden und ein freundliches, rücksichtsvolles und verantwortungsvolles Miteinander möglich ist, müssen alle bereit sein, ihre eigene Freiheit zugunsten der anderen etwas einzuschränken.“

Gesundheitsvorsorge

Gesundheitliche und umweltbewusste Vorsorge schließt die Vermeidung von Belastungen durch elektromagnetische Felder ein, wie sie von Mobilfunk und kabellosen Techniken zur Datenübertragung ausgehen. Menschen, die unter Schädigung durch Elektrosmog leiden, sind im schulischen Bereich insbesondere beeinträchtigenden Wirkungen von Belastungen ausgesetzt, die durch Nutzung von Handys und Schnurlostelefonen in ihrer unmittelbaren Umgebung ausgehen. Ihre Schutzbedürfnisse sollen berücksichtigt werden.

Hintergrund

Immer mehr Ärzte können die **Warnungen vor gesundheitlichen Risiken durch Mobilfunk** inzwischen an Erfahrungen ihrer Praxis bestätigen. Immer mehr Beschwerden und Krankheitssyndrome treten auf, für die es keine der bekannten medizinischen Erklärungen gibt. Für Zusammenhänge mit der Einwirkung hochfrequenter elektromagnetischer Felder spricht u. a. die Tatsache, dass sich die beobachteten Symptome oft zeitgleich mit Beginn der Einwirkung von Mobilfunkstrahlenbelastung aus Sendern von inner- oder außerhalb der Wohnungen und Gebäude einstellen, und dass sich viele wieder zurückbilden, sobald die Quelle der Strahlung entfernt oder gemieden wird. Gegen den gängigen Einwand, es handele sich um Einbildungen, spricht die Tatsache, dass gerade auch Kleinkinder besonders intensive Wirkungen zeigen können, übrigens auch Tiere.

Im schulischen Zusammenhang beachtenswert ist, dass eine **ärztliche Dokumentation** von Fallbeispielen, → www.kompetenzinitiative.de, insbesondere auch auf Beeinträchtigungen der Lernfähigkeit und schulischen Leistungen bei Kindern unter Strahlenbelastung hinweist.

Es handelt sich meist um Auslösung von unspezifischen Symptomen sowie deren Verstärkung: Antriebsstörungen, Schlafstörungen, innere Unruhe und Nervosität, Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen, Wortfindungsstörungen, Müdigkeit, Kopfschmerzen, Schwindel, Sehstörungen, Ohrgeräusche, Irritation der Grob- und Feinmotorik, depressive Stimmung, Neigung zu Angst- und Panikgefühlen, Beeinträchtigungen im Sozialverhalten, Verstärkung von ADHS.

Erhebliche Abstrahlungen können auch durch **Handys in Klassenzimmern** gegeben sein, die eingeschaltet (= empfangsbereit = Stand by) sind, wenn auch ihr Klingelmodus zu Vermeidung von Störungen im Unterricht auf stumm geschaltet ist. Je nach Mobilfunkbetreiber-Netz senden sie regelmäßig in unterschiedlichen Abständen mit maximaler Leistung Erkennungssignale (Periodic Location Update) zu den Antennen der nächstliegenden Mobilfunksender. Eine Messung in einem Gymnasium in Tübingen dokumentierte teilweise besorgniserregende Belastungsstärken.

(Dokument liegt dem SER vor → Bleuel, H.-S., (Hrsg.), 2007: „Generation Handy“; S. 207)

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

In Richtung des TRG bestehen zudem Einstrahlungen von mehreren Mobilfunksendetürmen, zu denen bei dreien gute Sichtverbindung aus vielen Bereichen der Schule gegeben ist (Uhrder Berg, Gipsfelsen Katzenstein, Rote Mühle). Deren andauernde, unausweichliche Grundbestrahlung durch die Steuerungskanäle der Sendeantennen ist schwerpunktmäßig nach südlicher und westlicher Richtung im Gebäude und auf den Schulhofbereichen in nicht unerheblicher Stärke nachweisbar, im Jahnstadion rundum in beträchtlicher Höhe. Handynutzung aus der Schule bewirkt am TRG selbst sowie beim Sport eine entsprechende zusätzliche Steigerung der Strahlenbelastung durch die Kommunikationskanäle dieser Sendeanlagen.

Das **Schulprogramm des Tilman-Riemenschneider-Gymansiums** enthält folgende Zielsetzung: „Wir übernehmen Verantwortung für die Zukunft. Deshalb gehen wir achtsam mit unserer Gesundheit und unserer Umwelt um und gestalten unsere Schulumgebung nachhaltig nach gesundheitlichen und ökologischen Gesichtspunkten“

„Bei der Nutzung elektronischer Medien und Kommunikation wird bevorzugt kabelgebundene Technik eingesetzt.“

Im Einvernehmen mit der Schule bittet der Schulleiternrat Eltern und Schüler,
die Einhaltung der Regeln zur Handynutzung zu beachten sowie das Erreichen der
schulischen Ziele auch in diesem Bereich zu unterstützen indem Handys erst gar nicht zur
Schule mitgebracht werden, zumindest jedoch bitte zu befolgen, dass **während des
Aufenthalts im Schulbereich (auch Flure und Pausenhof)
Handys vollständig abgeschaltet bleiben.**

Die nachfolgenden Auszüge aus **Empfehlungen des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS)** zu Handys, Schnurlostelefonen (DECT), WLAN, Bluetooth bieten geben Orientierung über Möglichkeiten zur **Vorsorge**, - wo gewünscht auch im privaten Bereich. → www.bfs.de/de/elektro

Der Gebrauch von DECT-Telefonen und weiteren Quellen hochfrequenter elektromagnetischer Felder - wie Handys und drahtlosen Datenübertragungsverfahren (WLAN, Bluetooth) - führt zu einer Zunahme der Strahlungsbelastung der Menschen. Herkömmliche DECT-Telefone stellen aufgrund von Sendeimpulsen der Basisstation, die auch erfolgen, wenn nicht telefoniert wird, oftmals die stärkste Quelle hochfrequenter elektromagnetischer Strahlung im Haushalt dar. Um möglichen gesundheitlichen Risiken vorzubeugen, empfiehlt das BfS, die persönliche Strahlenbelastung generell zu minimieren.

- Position des BfS zu Handys für Kinder → www.bfs.de/de/elektro/papiere/bfs_handy_kind.html:
„**Handys sind für Kinder nicht sinnvoll**“, ... sinngemäß gilt dies auch für Schnurlostelefone.
„Das Gut „Kinder zu schützen“ wird von Seiten des BfS als wesentlich bedeutsamer erachtet als die „Vergabe eines Blauen Engels“. Das BfS spricht sich deshalb weiterhin gegen die Vermarktung von Kinderhandys aus, selbst wenn diese durch den Blauen Engel gekennzeichnet sind.“
Zur individuellen **Belastungsminimierung** gehört u. a., in Situationen, in denen genauso gut mit einem Festnetztelefon wie mit einem Handy telefoniert werden kann, das schnurgebundene Festnetztelefon zu nutzen, bei schlechtem Empfang möglichst kurz, am besten aber gar nicht mit dem Handy zu telefonieren.
- Stellen Sie Basisstation von DECT, wenn überhaupt, nur dort auf, wo Sie sich nicht ständig aufhalten. Meiden Sie Kinder-, Schlaf- und Wohnzimmer und deren Nähe.
- Stellen Sie sie nicht direkt auf den Schreibtisch. Führen Sie nur kurze Telefonate.
- Setzen Sie neu entwickelte DECT-Telefone ein, die strahlungsfrei sind, wenn nicht telefoniert wird. → Info: http://www.bfs.de/de/elektro/Strahlungsarme_Dect_Schnurlostelefone.html
- Bevorzugen Sie herkömmliche Kabelverbindungen, wenn auf den Einsatz von Bluetooth- oder WLAN-Lösungen verzichtet werden kann.
- Vermeiden Sie die Aufstellung von zentralen WLAN-Zugangspunkten in unmittelbarer Nähe der Orte, an denen sich Personen ständig aufhalten, zum Beispiel am Arbeitsplatz.

Mai 2008

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

„WER HILFE SUCHT, ZEIGT STÄRKE“ BERATUNG UND HILFE FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND ERWACHSENE

AM TILMAN-RIEMENSCHNEIDER-GYMNASIUM:

BERATUNGSLEHRERIN

Frau Regina Kirscht de Villavicencio

Aufgabenbereich: Beratung in Konfliktfällen, bei persönlichen Problemen, Lernschwierigkeiten und in Schullaufbahnfragen; **Kontakt:** durch persönliches Ansprechen; E-Mail: beratungslehrer@trg-oha.de

VON DER SCHÜLERSCHAFT GEWÄHLTE(R) VERTRAUENSLEHRER/-IN

Frau Christine Bickmann, Herr Michael Gerner

Aufgabenbereich: Beratung für Klassensprecher/-innen, Schülervertreter/-innen sowie für die Schülerverwaltung; **Kontakt:** durch persönliches Ansprechen.

SCHULMEDIATOR

Herr Afschin Bahrami

Aufgabenbereich: Ansprechpartnerin für den Einsatz von Streitschlichterinnen und -schlichtern bei Konfliktfällen zwischen Schülerinnen und Schülern; **Kontakt:** durch persönliches Ansprechen.

GEWALTPRÄVENTIONSBEAUFTRAGTE

Frau Ulrike Saul

Aufgabenbereich: Planung, Vermittlung und Koordination von Projekten und Initiativen zur Vorbeugung gegen Gewalt; **Kontakt:** durch persönliches Ansprechen.

IM RAUM OSTERODE AM HARZ:

Stress, Gewalt, Konflikte, Krisen	Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Dörgestr. 31, 37520 Osterode am Harz Beraterinnen: Elke Ueffing 05522-76277, Petra Ahrendt 05522-76278 Ulla Koltermann 05522-315613, Gudrun Plümer-Unterberg 05522-315614 E-Mail: erziehungsberatung@landkreis-osterode.de
Gewalt und andere Kriminalität	Polizeikommissariat Osterode am Harz Herr Wode (Sachbearbeiter für Jugendkriminalität) Tel.: 05522-508161; E-Mail: dieter.wode@polizei.niedersachsen.de Herr Hahn (Kriminalitätsvorbeugung und Beratung) Tel.: 05522-508108; E-Mail: volker.hahn@polizei.niedersachsen.de Abgunst 5, 37520 Osterode am Harz
Gewalt (auch familiäre), sexueller Missbrauch	Notruf für Frauen und Kinder Am Schilde 29, 37520 Osterode am Harz; Tel.: 05522-920770
Treffpunkt, Kontakte, Beratung	Evangelisches Jugendhaus Jugenddiakonin Iris Fahnkow Tel.: 05522-919689; E-Mail: i.fahnkow@evjudi.de Jugenddiakon Armin Günther Tel.: 05522-919645; E-Mail: a.guenther@evjudi.de Marienvorstadt 31, 37520 Osterode am Harz; Internet: www.evjudi.de

Persönliche, wirtschaftliche, soziale Probleme Partnerschaft, Sexualität, Schwangerschafts- konfliktberatung Drogen	Gesundheitsamt des Landkreises Osterode am Harz: Sozialer Dienst Abgunst 7, 37520 Osterode; Tel.: 05522-960550 oder 960544 E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-osterode.de
Schwangerschaft, Schwangerschafts- konfliktberatung	Ev. Kirchenkreis Osterode am Harz: Fachstelle für Sucht und -prävention Juesseestr. 17, 37412 Herzberg am Harz; Tel.: 05521-6916 E-Mail: fachstelle_sucht_praevention_herzberg@hotmail.de
Lebens- und soziale Probleme, Schulden, Insolvenz, Erholungsfürsorge, Kleiderkammer	Diakonisches Werk Schlossplatz 2, 37520 Osterode am Harz Tel.: 05522-920083; E-Mail: DW.Osterode@evlka.de Internet: www.diakonie.de/2129_DEU_HTML.htm
Hilfe für Kriminalitätsoffer	Caritasverband Osterode am Harz Magisterberg 4, 37412 Herzberg Tel.: 05521-71461; E-Mail: caritasosterode@aol.com
	Weisser Ring (Außenstelle Osterode am Harz) Walter Röhl, Birkenweg 7, 37520 Osterode am Harz Tel. / Fax: 05522-315596 E-Mail: wabri.roehl@online.de ; Internet: www.weisser-ring.de

IN BERATUNGSSTELLEN UMLIEGENDER LANDKREISE:

Zentrum für Einzel- und Familienberatung der AWO in Seesen Jacobsonstraße 34, 38723 Seesen; Tel.: 0 5381-10 63; Fax: 05381-1065 E-Mail: zef@awo-bs.de ; Internet: www.awo-bs.de/index.php?id=beratung_therapie
Pro Familia in Northeim (Ärztliche, psychologische und soziale Beratung zu Partnerschaft und Sexualität) Entenmarkt 3, 37154 Northeim; Tel.: 05551-9082190 E-Mail: norheim@profamilia.de ; Internet: www.profamilia.de/topic/ ; E-Mail-Beratung für Jugendliche: www.sexundso.de
Evangelische Lebensberatung Göttingen (offen für jeden) (Psychologische Beratung für Einzelne, Paare und Familien) Schillerstraße 21, 37083 Göttingen; Tel.: 05 51-706400; Fax: 05 51-7704680 E-Mail: lebensberatung.diakonieverband.goettingen@evlka.de ; Internet: www.ev-lebensberatung-goe.de
Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung Duderstadt (offen für jeden) Kardinal-Kopp-Str. 31, 37115 Duderstadt; Tel.: 05527-72327

IM INTERNET:

Internet: www.kummernetz.de/jugend; www.junoma.de; www.schueler-mobbing.de

PER TELEFON (GEBÜHRENFREI, VERTRAULICH UND ANONYM):

Kinder- und Jugendtelefon: Tel.: 0800-1110333; Internet: www.nummer-gegen-kummer.de

Telefonseelsorge: Tel.: 0800-1110111 oder 0800-1110222; Internet: www.telefonseelsorge.de

Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz im Juni 2009



Tilman-Riemenschneider-Gymnasium

Osterode am Harz

Dörgestraße 34

D-37520 Osterode am Harz

Telefon: +49 5522 916870

Fax: +49 5522 6066

mail@trg-oha.de

www.trg-oha.de